



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.07.2023

Juristisches Nachspiel für Coburger Convent?

Der Bayerische Rundfunk berichtete am 25. Mai 2023, dass bei dem Pfingstkongress des Coburger Convents, der Dachorganisation der deutschsprachigen studentischen Landsmannschaften und Turnermannschaften, Plakate mit Fotos von kritischen Journalisten verteilt werden sollten. Am 29. Mai 2023 berichtete die Tageszeitung (taz), dass ein Stadtrat der Stadt Coburg, der sich in der Vergangenheit kritisch zum Coburger Convent geäußert hatte, offenbar „politisch kaputt gemacht“ werden sollte durch ein gestelltes Interview. Veröffentlichungen aus interner E-Mail-Kommunikation des Convents zeugen von Plänen, dass zwei der Vereinigung gegenüber kritisch eingestellte Stadträte über ihre Arbeitgeber geschädigt werden sollten. Konkret hieß es dort:

Zitat aus der E-Mail vom 8. April 2022 vom damaligen Vorsitzenden Hans-Georg Schollmeyer: *„Das Thema ist zunächst personell anzugreifen (es geht um die Stadträte selbst, vgl. Anlage). Diese Personen sind zu durchleuchten. Der Landrat ist im Falle Krüglein anzuschliessen warum es möglich ist dass der einem Mitarbeiter in der Dienstzeit politische Tätigkeit erlaubt, der Landrat ist reinzuziehen, Die anderen Kandidaten einer bei der Huk, vielleicht kann man in diese Richtung schiessen etc. ... Hier könnten uns unsere Coiburger helfen in facebook ist nicht viel zu finden diese FH Prof hat ja auch eine Vergangenheit, der Krüglein macht nicht alles.“*

Zitat aus der E-Mail vom 3. August 2022 vom damaligen Vorsitzenden Hans-Georg Schollmeyer: *„m. E. müssen wir auch einen hinsetzen, der die einzelnen Grünen im Stadtrat durchleuchtet. Dieser Krüglein z. B. ist beim Landrat beschäftigt wir müssen über diese Figuren mehr wissen, diese müssen m. E. auch angegriffen werden und der Landrat muß sich fragen lassen, ob das so ideal ist wenn sein angestellter Politik in dieser Form macht und wo er die Zeit her nimmt?“*

Ebenso wurden in der Korrespondenz Pläne erläutert, Stadtratsmitglieder „zu bearbeiten“, um einen für den Coburger Convent nachteiligen Beschluss zu verhindern. Dazu heißt es:

Zitat aus der E-Mail vom 8. August 2022 vom ehemaligen Vorsitzenden Hans-Georg Schollmeyer: *„Mir ist es gelungen, aufgrund meiner persönlichen Daten die notwendigen Stadträte zu ‚bearbeiten‘, damit der Antrag der Grünen, den Montag gegen uns zu blockieren, gefallen ist.“*

Zudem geht aus Presseberichten, die sich auf interne Kommunikation der Organisation berufen, hervor, dass bei dem Pfingstkongress 2018 ein Strafermittlungsverfahren durch das bewusste Zurückhalten von Informationen zum Beschuldigten behindert worden ist. Ein Richter an einem Amtsgericht soll „Heil Hitler“ gerufen haben. Ein anderer Teilnehmer des Kongresses habe dies zur Anzeige gebracht. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Identität des Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte, obwohl diese den Organisatoren wohl bekannt war, und weil der Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach Ansicht der Staatsregierung nicht erfüllt war (siehe auch Drs. 18/29490).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche (Vor-)Ermittlungsverfahren wurden seit 2018 gegen Verantwortliche des Coburger Convents und Teilnehmende des Pfingstkongresses geführt (bitte unter Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft, des Tatvorwurfs und des Verfahrensausgangs)? 4
- 1.2 In welchen Fällen wurde seit 2018 in Bezug auf konkrete oder allgemeine Vorwürfe gegenüber Verantwortlichen des Coburger Convents und Teilnehmenden des Pfingstkongresses von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren abgesehen (bitte begründen)? 5
- 1.3 In welchen Fällen sind weitere Sicherheits- oder Ermittlungsbehörden wie bspw. das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt oder das Bundeskriminalamt in die oben genannten Ermittlungsverfahren mit einbezogen worden? 5
2. Inwiefern sind im Rahmen der Ermittlungsverfahren Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen durchgeführt worden? 5
3. Liegen die in der Presse thematisierten E-Mail-Verläufe den bayerischen Sicherheitsbehörden vor? 5
4. Wie geht die Staatsregierung gegen das steckbriefartige Verbreiten von Fotos und Informationen zu kritischen Journalistinnen und Journalisten vor? 6
- 5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob der im Mailverlauf erwähnte Landrat (vermutlich ist Sebastian Straubel gemeint), die Fachhochschule Coburg oder andere öffentliche Stellen von Vertretern des Coburger Convents in Bezug auf die Stadträte Kevin Klüglein und Prof. Dr. Wolfram Haupt kontaktiert worden sind? 6
- 5.2 Falls ja, wie wurde mit diesen Kontaktaufnahmen umgegangen? 6
- 5.3 Falls bayerischen Sicherheitsbehörden die Pläne des Coburger Convents bzgl. der Ausforschung kritischer Stadträte schon vorher bekannt waren, wurden davon möglicherweise betroffene Personen und Stellen informiert (bitte unter Angabe des Zeitpunkts und mit Begründung)? 6
6. Wurden in diesem Zusammenhang weitere Sicherheitsbehörden eingebunden (falls ja, bitte Zeitpunkt angeben, falls nein, bitte begründen)? 7

7.1	Wie bewertet die Staatsregierung Vorgänge wie den in der E-Mail beschriebenen, dass Stadträte aufgrund von „persönlichen Daten“ „bearbeitet“ werden, um Verfahren in Stadt- oder Gemeinderäten in die gewünschte Richtung zu lenken?	7
7.2	Inwiefern wurden in dem vorliegenden konkreten Fall Ermittlungen eingeleitet (bitte begründen)?	7
7.3	Falls bayerischen Behörden die Pläne des Coburger Convents in Bezug auf den Stadtrat bekannt waren, wurden der Stadtrat und der Oberbürgermeister der Stadt Coburg darüber informiert (falls ja, bitte Zeitpunkt angeben, falls nein, bitte begründen)?	7
8.1	Inwiefern hat sich die Regierung von Oberfranken oder die Staatsregierung mit diesem Vorfall beschäftigt?	7
8.2	Wurden nach Bekanntwerden der internen E-Mail-Kommunikation des Coburger Convents zum im Vorspruch erwähnten Ermittlungsverfahren von 2018 Ermittlungen aufgrund von Strafvereitelung geprüft oder eingeleitet (bitte begründen)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums Justiz, hinsichtlich der Fragen 1.1 bis 6, 7.2, 7.3 sowie 8.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 23.08.2023

1.1 Welche (Vor-)Ermittlungsverfahren wurden seit 2018 gegen Verantwortliche des Coburger Convents und Teilnehmende des Pfingstkongresses geführt (bitte unter Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft, des Tatvorwurfs und des Verfahrensausgangs)?

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung bei der Bayerischen Polizei sowie bei den bayerischen Staatsanwaltschaften nicht erfolgt. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Basierend auf einer Recherche im Integrationsverfahren der Polizei (IGVP) des Polizeipräsidiums (PP) Oberfranken mittels eines vorhandenen Schlagworts und anschließender händischer Auswertung können ersatzweise nachfolgende Ermittlungsverfahren, welche jedoch örtlich auf den Bereich Coburg eingeschränkt sind, mitgeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei IGVP um einen dynamischen Datenbestand handelt. Recherchen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch beispielsweise laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Sämtliche Ermittlungsverfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft Coburg geführt.

Tatjahr	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
2018	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Einstellung nach §170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)
2022	Vorsätzliche Körperverletzung	Rechtskräftiger Strafbefehl (20 Tagessätze zu 70 Euro)
2022	Nötigung (Beschuldigter 1.) und Beleidigung (Beschuldigter zu 2.)	Verweisung auf den Privatklageweg nach §§ 374, 376 StPO Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Strafantrags
2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	Ermittlungen dauern an
2023	Sachbeschädigung	Ermittlungen dauern an

Bei dem Verfahren aus dem Jahr 2018 handelt es sich um das Ermittlungsverfahren, auf das sich Frage 8.2 bezieht. In den Jahren 2020 bis 2021 fand in Coburg die gegenständliche Veranstaltung nicht statt.

1.2 In welchen Fällen wurde seit 2018 in Bezug auf konkrete oder allgemeine Vorwürfe gegenüber Verantwortlichen des Coburger Convents und Teilnehmenden des Pfingstkongresses von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren abgesehen (bitte begründen)?

In keinem der zu Frage 1.1 festgestellten Fälle wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Auf die Angaben zu Frage 1.1 wird Bezug genommen. Im Hinblick auf den in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage erwähnten Sachverhalt wurde gemäß Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg durch die Staatsanwaltschaft Coburg ein allgemeiner Vorgang im Hinblick darauf angelegt, dass durch die Polizei aus Anlass des Inhalts der E-Mails abgeklärt worden sei, ob tatsächlich „Fahndungsplakate“ aufgehängt worden seien. Nachdem sich dafür jedoch keine Anhaltspunkte ergeben haben, sei kein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Coburger Convents eingeleitet worden.

1.3 In welchen Fällen sind weitere Sicherheits- oder Ermittlungsbehörden wie bspw. das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt oder das Bundeskriminalamt in die oben genannten Ermittlungsverfahren mit einbezogen worden?

2. Inwiefern sind im Rahmen der Ermittlungsverfahren Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen durchgeführt worden?

Die Fragen 1.3. und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Sachverhalte wurden gemäß der gültigen Richtlinien des Staatsministeriums des Innern über den Informationsaustausch in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes Stand 4. Januar 1993 dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und dem Landeskriminalamt (BLKA) mitgeteilt.

Zudem wurden die von der zuständigen Polizeidienststelle als politisch motivierte Straftat bewerteten Delikte im Rahmen der gültigen bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität an das BLKA und in der Folge von dort an das Bundeskriminalamt weitergemeldet.

Ergänzend darf festgehalten werden, dass das BLKA gemäß Polizeiorganisationsgesetz (POG) und das Bundeskriminalamt gemäß Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) für diese Ermittlungen nicht zuständig ist.

Im Rahmen der vorliegenden Ermittlungsverfahren wurden keine Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen durchgeführt.

3. Liegen die in der Presse thematisierten E-Mail-Verläufe den bayerischen Sicherheitsbehörden vor?

Der E-Mail-Verlauf ist – soweit er Gegenstand der Presseberichterstattung war – den zuständigen Polizeidienststellen und dem Verfassungsschutz bekannt.

4. Wie geht die Staatsregierung gegen das steckbriefartige Verbreiten von Fotos und Informationen zu kritischen Journalistinnen und Journalisten vor?

Gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Schutz von Personen obliegen grundsätzlich dem für den Wohnort der Person örtlich zuständigen Polizeipräsidium. Das BLKA erstellt anlassbezogen eine Gefährdungseinschätzung. Wird im jeweiligen Einzelfall eine Gefährdung begründet, werden nach konkreter Prüfung individuelle Maßnahmen veranlasst, um etwaige Gefahren abzuwenden. Diese Maßnahmen können von einer Beratung der betroffenen Person bis hin zur Einleitung von Schutzmaßnahmen reichen. Vonseiten des BLKA werden dabei Verhaltensinformationen für Betroffene zur Verfügung gestellt.

Die Staatsanwaltschaften sind nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die einen Anfangsverdacht für die Begehung von verfolgbaren Straftaten begründen.

Um insbesondere gegen Journalistinnen und Journalisten gerichtete Straftaten umfassend verfolgen zu können, wurde durch das Staatsministerium der Justiz Mitte Oktober 2019 gemeinsam mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur besseren Bekämpfung von Hate Speech ein Verfahren entwickelt, in dem Medienunternehmen strafrechtlich relevante Posts vor der Löschung direkt online an die Staatsanwaltschaft melden können. Das Projekt wurde zwischenzeitlich auf freie Journalistinnen und Journalisten erweitert. Sie erhalten – unabhängig von den Medienhäusern – einen direkten Zugang zu dem Onlinemeldeverfahren. Aufgrund des Projekts wurden zum Stichtag 30. April 2023 bereits 870 Prüfbitten an die Staatsanwaltschaft übersandt. Daraus sind bisher 711 Ermittlungsverfahren und 106 Urteile hervorgegangen.

5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob der im Mailverlauf erwähnte Landrat (vermutlich ist Sebastian Straubel gemeint), die Fachhochschule Coburg oder andere öffentliche Stellen von Vertretern des Coburger Convents in Bezug auf die Stadträte Kevin Klüglein und Prof. Dr. Wolfram Haupt kontaktiert worden sind?

5.2 Falls ja, wie wurde mit diesen Kontaktaufnahmen umgegangen?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen weder Polizei noch Verfassungsschutz Erkenntnisse vor.

5.3 Falls bayerischen Sicherheitsbehörden die Pläne des Coburger Convents bzgl. der Ausforschung kritischer Stadträte schon vorher bekannt waren, wurden davon möglicherweise betroffene Personen und Stellen informiert (bitte unter Angabe des Zeitpunkts und mit Begründung)?

6. Wurden in diesem Zusammenhang weitere Sicherheitsbehörden eingebunden (falls ja, bitte Zeitpunkt angeben, falls nein, bitte begründen)?

Die Fragen 5.3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Coburger Convent ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Weder liegen im Sinne der Anfrage Erkenntnisse vor, noch standen das BayLfV oder die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) diesbezüglich in Kontakt mit Behörden oder Betroffenen.

Die Polizei erlangte erst am Wochenende des Coburger Convents Kenntnis von den Plänen im Sinne der Fragestellung. Ein Erfordernis zur Einbindung weiterer Stellen war nicht erkennbar.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung Vorgänge wie den in der E-Mail beschriebenen, dass Stadträte aufgrund von „persönlichen Daten“ „bearbeitet“ werden, um Verfahren in Stadt- oder Gemeinderäten in die gewünschte Richtung zu lenken?

Nach §71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

7.2 Inwiefern wurden in dem vorliegenden konkreten Fall Ermittlungen eingeleitet (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird Bezug genommen.

7.3 Falls bayerischen Behörden die Pläne des Coburger Convents in Bezug auf den Stadtrat bekannt waren, wurden der Stadtrat und der Oberbürgermeister der Stadt Coburg darüber informiert (falls ja, bitte Zeitpunkt angeben, falls nein, bitte begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragestellungen 5.3 und 6 wird Bezug genommen.

8.1 Inwiefern hat sich die Regierung von Oberfranken oder die Staatsregierung mit diesem Vorfall beschäftigt?

Weder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch das Staatsministerium der Justiz haben sich über die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage hinaus mit diesem Vorfall beschäftigt. Die Regierung von Oberfranken wurde nicht mit diesem Vorfall betraut.

8.2 Wurden nach Bekanntwerden der internen E-Mail-Kommunikation des Coburger Convents zum im Vorspruch erwähnten Ermittlungsverfahren von 2018 Ermittlungen aufgrund von Strafvereitelung geprüft oder eingeleitet (bitte begründen)?

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wurden durch die Staatsanwaltschaft Coburg im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vorfall keine Ermittlungen wegen des Verdachts auf Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) gegen Mitglieder des Coburger Convents eingeleitet, da der Straftatbestand des § 258 Abs. 1 StGB das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat erfordert, welche nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Coburg jedoch nicht vorlag, da es sich nicht um ein öffentliches Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne von § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB gehandelt habe (s. Antwort auf Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoğlu, Toni Schuberl, Christian Zwanziger [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] vom 14. April 2023 betreffend Burschenschaften in Bayern).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.